

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Neupflanzung von Bäumen in der Gemeinde Bönen vom 06.04.2023

1) **Zuwendungszweck**

1. Die Gemeinde Bönen gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der jährlichen Haushaltssatzung, um den Schutz des Baumbestandes gemäß der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Bönen (Baumschutzsatzung) vom 29.11.2021 zu unterstützen und die Neupflanzung von Bäumen zu fördern.

2) **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden nach Maßgabe dieser Richtlinie:

1. Die reinen Anschaffungskosten (ohne Pflanz-, Pflege- und Erhaltungskosten) für eine fachgerechte Pflanzung von in der Pflanzliste (Anhang A) genannten, oder im Einzelfall anderen standortgerechten, Gehölzen.

3) **Räumlicher Anwendungsbereich**

1. Diese Richtlinie gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.
2. Diese Richtlinie gilt nicht für solche Flächen, für die in Geltungsbereichen von Bebauungsplänen land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen oder Grünflächen festgesetzt sind und sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 14 Abs. 1 LNatSchG NRW). Diese Richtlinie findet weiter keine Anwendung auf solchen Flächen, auf welchen im Zusammenhang von bebauten Ortsteilen und/oder den Geltungsbereichen von Bebauungsplänen durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen sind (§ 43 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
3. Die Vorschriften dieser Richtlinie gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I 2017, S. 75) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214).

4) **Zuwendungsempfänger**

1. Zuwendungen können natürliche Personen, die Eigentümerin oder Eigentümer des entsprechenden Grundstücks sind, erhalten.
2. Zuwendungen können natürliche Personen, die Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigte des entsprechenden Grundstücks sind, erhalten, sofern die Eigentümer schriftlich zustimmen.

5) **Zuwendungsvoraussetzungen**

1. Zuwendungen werden nur bei ordnungsgemäßer Antragstellung nach Punkt 7.1 bzw. Punkt 7.2 und nur dann bewilligt, wenn:
 - a) mit der beantragten Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
 - b) der Maßnahmenstandort langfristig gesichert ist, d.h. zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht absehbar ist, dass der Maßnahmenstandort in Zukunft (min. 15 Jahre) durch Baumaßnahmen o.Ä. überplant oder beeinträchtigt wird,
 - c) keine rechtliche Verpflichtung zu entsprechenden Maßnahmen nach der Baumschutzsatzung oder sonstigen Rechtsvorschriften besteht,
 - d) keine anderen Fördermittel für die beantragte Maßnahme in Anspruch genommen wurden,
 - e) die Bäume/Holzgewächse keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen oder in Zukunft unterliegen sollen,
 - f) im Fall des Punktes 2.1 das beabsichtigte Pflanzmaterial den dort genannten Vorgaben entspricht und mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - (1) Baumschulmaß 18-20 cm Stammumfang
 - (2) geeignete Container- oder Ballenware,
 - (3) dreimal verschult (verpflanzt),
 - (4) mit durchgehendem Leittrieb aus extra weitem Stand,
 - g) der Antragsstellende im Fall des Punktes 2.1 schriftlich erklärt für die sachgerechte Pflege der Pflanzung über einen Zeitraum von 15 Jahren Sorge zu tragen und im Falle eines durch den Antragsstellenden oder von ihm oder ihr Beauftragten verursachten Schadens für Ersatz zu sorgen.

6) Art und Höhe der Zuwendungen

1. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten und des bewilligten Förderumfangs und beträgt maximal 100 % der Kosten für Maßnahmen nach Punkt 2.1 dieser Richtlinie. Die maximale Fördersumme ist dabei auf 500 € je Antragstellenden je Kalenderjahr begrenzt.
2. Zuwendungen unter 150 € werden nicht gewährt (Bagatellgrenze).

7) Antragsverfahren und Bewilligung

1. Ein Antrag auf Förderung gem. Punkt 2.1 ist schriftlich bei der Gemeinde Bönen zu stellen. Dem Antrag sind ein Angebot, ein Lageplan und eine Verortung (Gemarkung, Flur, Flurstück) des Pflanzstandortes beizufügen. Zudem ist dem Antrag eine Verpflichtungserklärung des Antragsstellenden gem. Punkt 5.1 Buchst. g) über die dauerhafte Sicherung der Pflanzung beizufügen.
2. Für die Beantragung von Zuwendungen aus dieser Richtlinie sind die bei der Gemeinde Bönen erhältlichen Vordrucke zu verwenden.
3. Bescheide über die Bewilligung von Zuwendungen aus dieser Richtlinie können Nebenbestimmungen enthalten.
4. Die Bewilligung erfolgt durch die Gemeinde Bönen

5. Die Gemeinde Bönen entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der eigenen, für Ersatzpflanzungen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht. Die Auszahlung der Bewilligung erfolgt im Wege der nachträglichen Erstattung auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten und des bewilligten Förderumfangs.

8) Maßnahmendurchführung, Verwendungsnachweis und Widerruf der Bewilligung

1. Eine geförderte Maßnahme darf erst nach Zugang des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Sie muss innerhalb von 12 Monaten nach Zugang des Bewilligungsbescheides abgeschlossen sein. Die Vorgaben des Punktes 2.1 sind bei der Maßnahmendurchführung einschließlich der in Ziff. 5.1 Buchst. g) genannten Voraussetzungen einzuhalten.
2. Die Umsetzung der bewilligten Maßnahme gemäß Ziff. 8.1 ist der Gemeinde Bönen mittels eines Verwendungsnachweises zu bestätigen. Mit dem Verwendungsnachweis sind zudem die tatsächlich entstandenen Kosten unter Vorlage ordnungsgemäßer und prüffähiger Rechnungen nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis muss der Gemeinde spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme zugegangen sein. Auf Verlangen sind der Gemeinde weitere Unterlagen oder Informationen vorzulegen. Die Gemeinde kann zudem den von der Maßnahme betroffenen Baum bzw. das von der Maßnahme betroffene Holzgewächs in Augenschein nehmen. Hierzu ist den Mitarbeitenden der Gemeinde nach angemessener Vorankündigung Zutritt zum entsprechenden Grundstück zu gewähren.
3. Die Voraussetzungen der Ziff. 5.1 Buchst. c) bis e) müssen im Zeitpunkt der Einreichung des Verwendungsnachweises weiterhin gegeben sein. Andere Fördermittel dürfen für die Maßnahme auch über diesen Zeitpunkt hinaus nicht in Anspruch genommen werden. Die sich aus Ziffer 5.1 Buchst. g) ergebenden Verpflichtungen sind über den dort angegebenen Zeitraum zu erfüllen.
4. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben der Ziff. 8.1 bis 8.3 ist der Bewilligungsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen. Eine bereits ausgezahlte Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger in diesem Fall zu erstatten.

9) Inkrafttreten

1. Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Gemeinde Bönen kann diese Förderrichtlinie an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gilt die jeweils aktuelle Förderrichtlinie, diese wird auf der Internetseite der Gemeinde Bönen bekanntgegeben.